

Anlage 1 AKostV 2002 — (zu § 1)Gebührenverzeichnis (GebV)

Auslandskostenverordnung

Historische Fassung: Stand 10.06.2019 bis 01.10.2021. Dies ist nicht die aktuelle Fassung.

(Fundstelle: BGBl. I 2012, 1866 - 1871)

A.Gebühren des Auswärtigen Dienstes

100 Ausfertigung (§ 10 Absatz 3 Nummer 5 Konsulargesetz) Gebühr nach Nr. 124 - 126

110 Auskunft (§ 1 Konsulargesetz) schriftlich, nicht einfach 30 - 400 EUR

Beglaubigung, öffentliche (Vermerk) (§ 10 Absatz 1 Nummer 2 Konsulargesetz)

121 Unterschrift oder Handzeichen unter einer Erklärung, Einwilligung oder Zustimmung zur Namensführung auf Grund familienrechtlicher Vorschriften 25 EUR

122 Unterschrift oder Handzeichen in sonstigen Angelegenheiten $\frac{1}{4}$ Wertgebühr mindestens 20 EUR, höchstens 250 EUR

123 Mehrere Unterschriften oder Handzeichen werden in einem Vermerk beglaubigt Gebühr nach Nr. 121 - 122 nur einmal

124 Abschrift eines Schriftstücks in deutscher Sprache oder einer Fremdsprache mit lateinischen Schriftzeichen je angefangene Seite 1 EUR, mindestens 10 EUR

125 Abschrift eines Schriftstücks in einer Fremdsprache mit nichtlateinischen Schriftzeichen je angefangene Seite 1,50 EUR, mindestens 15 EUR

126 Jede weitere gleiche Abschrift - unabhängig von der Sprache und Seitenzahl -, vorausgesetzt, dass sie von der beglaubigenden Dienststelle angefertigt worden ist, sich noch nicht in Händen Außenstehender befunden hat und gleichzeitig beglaubigt werden kann 5 EUR

Beschaffung (§ 1 Konsulargesetz)

130 Beschaffung einer Bescheinigung, Urkunde oder eines sonstigen Schriftstücks, sofern sie nicht Teil einer anderen gebührenpflichtigen Amtshandlung ist 30 - 250 EUR

130.1 Werden mehrere Bescheinigungen, Urkunden oder sonstige Schriftstücke für einen Antragsteller bei einer Stelle gleichzeitig beschafft, so ist die Gebühr nur einmal zu erheben

131 Beschaffung sonstiger beweglicher Sachen 30 - 250 EUR

140 Bescheinigung, konsularische (Vermerk) (§ 10 Absatz 1 Nummer 2 Konsulargesetz) 25 - 300 EUR

Bestätigung der Echtheit inländischer öffentlicher Urkunden (§ 14 Konsulargesetz)

150 Inländische Personenstandsurkunde oder inländisches Ehesfähigkeitszeugnis 25 EUR

151 Sonstige inländische öffentliche Urkunde 35 EUR

Beurkundung, öffentliche (Niederschrift) (§§ 10 bis 12 Konsulargesetz)

160 Einseitige Erklärung (von einer oder mehreren Personen abgegeben); Ergänzung oder Änderung einer einseitigen Erklärung; Tatsache oder Vorgang Einfache Wertgebühr

160.1 Die Aufnahme von Eiden oder eidesstattlichen Versicherungen, die Teil einer anderen gebührenpflichtigen Amtshandlung ist, wird mit der jeweiligen Gebühr abgegolten.

160.2 Die Aufnahme einer eidesstattlichen Versicherung zwecks Erlangung eines Erbscheins, eines Europäischen Nachlasszeugnisses, eines Testamentsvollstreckerzeugnisses oder eines Zeugnisses über die Fortsetzung der Gütergemeinschaft ist ein selbstständiger Gebührentatbestand. Die Mitbeurkundung der jeweiligen Anträge wird mit der Gebühr abgegolten.

161 Die zu beurkundende Erklärung wird in einer Fremdsprache abgegeben, gleichgültig ob die Niederschrift in der deutschen oder der fremden Sprache erfolgt. Zusätzlich je Fremdsprache eine halbe Wertgebühr, höchstens 60 EUR

162 Beschluss einer Hauptversammlung, eines Aufsichtsrats oder eines sonstigen Organs einer Kapitalgesellschaft, einer anderen Vereinigung oder Stiftung Doppelte Wertgebühr, höchstens 10 000 EUR

162.1 Bei Änderung eines Gesellschaftsvertrags oder einer Satzung wird die für die Anmeldung zum Handelsregister erforderliche Bescheinigung des neuen vollständigen Wortlauts des Gesellschaftsvertrags oder der Satzung mit dieser Gebühr abgegolten.

163 Vertrag; gemeinschaftliches Testament Doppelte Wertgebühr

164 Die zu beurkundenden Erklärungen werden in einer Fremdsprache abgegeben, gleichgültig ob die Niederschrift in der deutschen oder in einer fremden Sprache erfolgt. Zusätzlich je Fremdsprache eine halbe Wertgebühr, höchstens 120 EUR

165 Ergänzung oder Änderung eines Vertrags oder eines gemeinschaftlichen Testaments Einfache Wertgebühr

166 Ein Erbvertrag wird gleichzeitig mit einem Ehevertrag oder einem Lebenspartnerschaftsvertrag beurkundet Gebühr nach Nr. 163 - 164 nur einmal nachdem Vertrag mit dem höheren Wert

Gemeinsame Vorschriften zu den Nummern 160 - 166

170 Für die Beurkundung des Widerrufs einer letztwilligen Verfügung, der Aufhebung oder Anfechtung eines Erbvertrags oder des Rücktritts von einem Erbvertrag wird eine Gebühr nicht erhoben, wenn gleichzeitig eine neue letztwillige Verfügung oder ein neuer Erbvertrag beurkundet wird.

171 Beurkundung der Anerkennung des Inhalts einer schriftlich abgegebenen Erklärung einschließlich der Beurkundung ergänzender oder ändernder Erklärungen Gebühr wie für die Beurkundung der Erklärung

172 Mit der Gebühr für die Beurkundung wird die Erteilung einer Ausfertigung oder beglaubigten Abschrift für jeden Beteiligten abgegolten.

180 Entwurf einer Urkunde Gebühr wie für die Beurkundung

180.1 Die Entwurfsgebühr, nicht aber eine etwaige zusätzliche Gebühr (z. B. 161, 164, 700), wird bei einer nachfolgenden Beurkundung angerechnet, wenn der Entwurf vom beurkundenden Konsularbeamten, seinem Vertreter oder Vorgänger im Amt gefertigt wurde.

200 Dolmetschen (§ 1 Konsulargesetz) sofern diese Amtshandlung nicht zur ersten Klärung eines Notfalls erfolgt, für jede angefangene halbe Stunde 35 EUR

Forderungsangelegenheit (§ 1 Konsulargesetz)

210 Erstes Mahnschreiben 25 – 100 EUR

211 Jedes weitere Mahnschreiben 10 EUR

212 Persönliche Besprechung mit dem Schuldner auf Ersuchen des Gläubigers, für jede angefangene halbe Stunde 25 EUR

Hilfeleistung (§ 5 Konsulargesetz)

220 Gesamtheit der verwaltungsmäßig erforderlichen Amtshandlungen im Rahmen der Gewährung einer finanziellen Hilfe oder Hilfe zur Ermöglichung der Reise an den Ort des gewöhnlichen Aufenthalts oder an einen anderen Ort 25 – 200 EUR

220.1 Werden mehrere Stellen (Auslandsvertretungen oder Honorarkonsularbeamte) mit demselben Hilfeleistungsfall befasst, so erhebt die zuerst in Anspruch genommene Stelle die Gebühr.

225 Anweisung zur Mitnahme eines hilfsbedürftigen Seemanns (§ 1 des Gesetzes betreffend die Verpflichtung der Kauffahrteischiffe zur Mitnahme heimzuschaffender Seeleute in der jeweils aktuellen Fassung) 25 – 200 EUR

Legalisation ausländischer öffentlicher Urkunden

I. Legalisation nach § 13 Absatz 2 Konsulargesetz

230 Ausländische Personenstandsurkunde, dazu gehören Geburts-, Heirats- und Sterbeurkunden sowie Auszüge aus standesamtlich geführten Personenstandsregistern 25 EUR

231 Sonstige ausländische öffentliche Urkunde 45 EUR

II. Legalisation nach § 13 Absatz 4 Konsulargesetz

235 Ausländische Personenstandsurkunde, dazu gehören Geburts-, Heirats- und Sterbeurkunden sowie Auszüge aus standesamtlich geführten Personenstandsregistern 45 EUR

236 Sonstige ausländische öffentliche Urkunde 85 EUR

250 Privatschriftliche Erklärung (§ 2 Konsulargesetz) Fertigung des Entwurfs einer privatschriftlichen Erklärung zur Erledigung von Familiensachen, in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und in Nachlassangelegenheiten 30 – 300 EUR

Schiffahrtssachen (§§ 2, 17 Konsulargesetz)

300 (weggefallen)

301 Änderung eines Schiffspapiers außer Musterrollen und Beilagen zur Musterrolle 25 – 50 EUR

310 Verklärung; einschließlich Beweisaufnahme nach dem Fünften Buch des Handelsgesetzbuchs Doppelte Wertgebühr

311 Nachträgliche Ergänzung der Verklärung Einfache Wertgebühr

Todesfälle (§ 9 Absatz 1 und 2 Konsulargesetz)

400 Leichenpass (§ 9 Absatz 1 Konsulargesetz) einschließlich der Beschaffung erforderlicher Unterlagen 25 EUR

400.1 Neben der Gebühr wird die Zusatzgebühr für ein Tätigwerden außerhalb der Diensträume oder außerhalb der Dienstzeit nicht erhoben.

401 Mitwirkung bei einer verlangten Überführung einer verstorbenen Person oder bei der Bestattung vor Ort 25 – 350 EUR

410 Nachlassfürsorge (§ 9 Absatz 2 und 3 Konsulargesetz) 50 – 500 EUR

410.1 Neben der Gebühr wird die Zusatzgebühr für ein Tätigwerden außerhalb der Diensträume nicht erhoben.

410.2 Gebühren für Amtshandlungen, die besonders geregelt sind, bleiben unberührt.

411 Nachlassverzeichnis (§ 10 Absatz 1 Konsulargesetz) Halbe Wertgebühr

411.1 Nimmt die Amtshandlung einen Zeitaufwand von mehr als einer Stunde in Anspruch, so erhöht sich die Gebühr für jede weitere angefangene Stunde um 50 EUR

411.2 Neben der Gebühr wird die Zusatzgebühr für eine Vornahme außerhalb der Diensträume oder außerhalb der Dienstzeit nicht erhoben.

500 Übersendung (§§ 1, 9 Absatz 2 und 3 Konsulargesetz) ausgenommen Sendungen, die in sachlichem Zusammenhang mit einer anderen gebührenpflichtigen Amtshandlung stehen oder die für deutsche Behörden oder Gerichte bestimmt sind 25 – 100 EUR

500.1 Neben der Gebühr wird die Zusatzgebühr für eine Vornahme außerhalb der Diensträume nicht erhoben.

510 Überweisung (Auftragszahlung) (§§ 1, 2, 5, 6, 9 Konsulargesetz) ausgenommen Überweisungen (Auftragszahlungen), die im vorwiegend amtlichen Interesse vorgenommen werden 15 EUR

510.1 Neben der Gebühr wird die Zusatzgebühr für eine Vornahme außerhalb der Diensträume nicht erhoben.

520 Übersetzungen, die auf besonderen Antrag gefertigt werden (§ 1 Konsulargesetz) für jede Zeile des fremdsprachigen Textes einer Übersetzung oder Rohübersetzung (nicht überprüfte Übersetzung)

520.1 Sprachengruppe A 520.2 Sprachengruppe B 520.3 Sprachengruppe C 520.4 Sprachengruppe D 1,80 EUR 2,40 EUR 3,60 EUR, mindestens 20 EUR

520.5 Sind beide Sprachen Fremdsprachen, so bestimmen sich Zeilenzahl und -gebühr nach dem Text in der höherbewerteten Sprache.

520.6 Gehören beide Sprachen derselben Sprachgruppe an, so bestimmt sich die Zeilenzahl nach dem längeren Text.

520.7 Überschriften und angefangene Zeilen werden zu vollen Zeilen zusammengerechnet.

521 Sinngemäße Übersetzung oder Inhaltsangabe Die Hälfte der Gebühr nach Nr. 520, mindestens 15 EUR

522 Bestätigung der Richtigkeit und ggf. der Vollständigkeit einer Übersetzung, einer Rohübersetzung, einer sinngemäßen Übersetzung oder einer Inhaltsangabe, die nicht durch die Auslandsvertretung oder den Honorarkonsularbeamten angefertigt worden ist Die Hälfte der Gebühr nach Nr. 520, mindestens 15 EUR

530 Veräußerung (§§ 1, 9 Absatz 2 und 3 Konsulargesetz) Einfache Wertgebühr

530.1 Neben der Gebühr wird die Zusatzgebühr für eine Vornahme außerhalb der Diensträume nicht erhoben.

535 Vermögensverzeichnis (§ 10 Absatz 1 Konsulargesetz) Halbe Wertgebühr

535.1 Nimmt die Amtshandlung einen Zeitaufwand von mehr als einer Stunde in Anspruch, so erhöht sich die Gebühr für jede weitere angefangene Stunde um 50 EUR

535.2 Neben der Gebühr wird die Zusatzgebühr für eine Vornahme außerhalb der Diensträume oder außerhalb der Dienstzeit nicht erhoben.

Verwahrung (§ 1 Konsulargesetz)

550 Verwahrung von Geld, Wertpapieren und Kostbarkeiten in den Diensträumen einschließlich Auszahlung, Rückzahlung, Aushändigung oder Rückgabe, für jeweils angefangene sechs Monate vom Tag der Annahme an Einfache Wertgebühr

551 Verwahrung von sonstigen beweglichen Sachen – ausgenommen Zeitungen, Zeitschriften, Briefe, die weder eingeschrieben noch mit Wertangabe versehen sind, und Postkarten sowie Urkunden oder Schriftstücke juristischer Personen des öffentlichen Rechts – in den Diensträumen einschließlich Aushändigung oder Rückgabe, für jeweils angefangene sechs Monate vom Tag der Annahme an 35 – 300 EUR

Zusatzgebühr

700 Vornahme einer gebührenpflichtigen Amtshandlung außerhalb der Diensträume oder außerhalb der Dienstzeit, sofern die Erhebung der Zusatzgebühr nicht ausgeschlossen ist, für jede angefangene halbe Stunde 25 EUR für einen Kalendertag, höchstens 400 EUR

700.1 Hält ein Konsularbeamter außerhalb seiner Diensträume Sprechtag ab, so gelten die hierfür benutzten Räumlichkeiten als Diensträume im Sinne dieser Verordnung.

B. Gebühren nur des Auswärtigen Amts

900 Bestätigung der Echtheit der von einem deutschen Konsularbeamten errichteten öffentlichen Urkunde 20 EUR

910 Endbeglaubigung als Voraussetzung für die Legalisation einer inländischen öffentlichen Urkunde durch einen ausländischen Konsularbeamten 25 EUR

Zitiervorschlag: Anlage 1 AKostV 2002

Quelle: Bundesamt für Justiz (Archivstand), abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/AKostV%202002/anlage-1>